

Dez. 2 Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0503/21

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Drucksache 0499/21 -
Wirtschaftsförderungsmaßnahmen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Zu Nr. 1) Vergünstigungen Sondernutzung

Bei Bedarf und auf Antrag ist auch die Umwidmung von ortsnahen Parkplätzen zur Außengastronomie zu genehmigen. Darüber hinaus ist Erfurter Einzelhändlerinnen und Einzelhändlern, bei Bedarf und auf Antrag ein ortsnaher Verkaufsstand unter freiem Himmel zu genehmigen.

Die Widmung bzw. Entwidmung oder auch (Teil-)Einziehung im Straßenrecht gehört zum Aufgabenbereich des Tiefbau- und Verkehrsamtes und ist von dort rechtlich zu bewerten.

Ein mobiler Verkauf von Waren auf öffentlichen Flächen außerhalb der Marktflächen ist in Erfurt, mit Ausnahme des Verkaufs aus Anlass von Veranstaltungen etc., unzulässig. Dazu wurden die Märkte eingerichtet.

Die Nutzung öffentlicher Flächen über den Gemeingebrauch zum Aufstellen und Betreiben von Verkaufsständen darf auch nicht auf Erfurter Unternehmen begrenzt werden. Eine derartige Begrenzung ist rechtswidrig. Würde der Verkauf den Erfurter Unternehmen eröffnet werden, sind gleichartige Ansinnen auswärtiger Unternehmen ebenso zu behandeln, wie die der ansässigen Unternehmen.

Eine Wirtschaftsgartenerweiterung ist möglich, soweit die notwendigen Verkehrsflächen für Fußgänger, Radfahrer und Lieferverkehr sowie notwendige Rettungsflächen nicht eingeschränkt werden. Stellplätze für den Lieferverkehr, also Ladezonen, müssen vorgehalten werden.

Eine Genehmigung der Außengastronomie auf Parkplätzen sollte zunächst mit den Innenstadtakteuren (Händler, Gastronomen) diskutiert und abgestimmt werden. Da innerhalb der Begegnungszone ohnehin nur Anwohnerstellplätze ausgewiesen sind, bedarf eine solche Option einer Einzelfallprüfung und deutlichen Begrenzung des Umfangs

Auf Grund dessen, dass die Abteilung explizit ganzjährig für die Vermarktung und Organisation aller Aktivitäten auf dem Erfurter Domplatz zuständig ist und bei den Wirtschaftsförderungsmaßnahmen im Sinne der o. g. DS der Innen(Alt)stadtbereich aufgeführt wurde, ist der Hinweis zwingend erforderlich, dass auf dem Domplatz "ortsnaher Verkaufsstände unter freiem Himmel" nur unter Berücksichtigung der Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Landeshauptstadt Erfurt (Marktsatzung) vom 08. Januar 1999, in ihrer gültigen Fassung, und der

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Landeshauptstadt Erfurt (Marktgebührensatzung) vom 04. Januar 1999, in ihrer gültigen Fassung, im Sinne der Gleichbehandlung genehmigungsfähig sind.

Zu Nr. 3) Werbung/Strategie/Kultur

Dazu gehören auch temporäre Märkte an Samstagen mit vielfältigem Angebot, beispielsweise auf der Langen Brücke, Hirschgarten, Krämerbrücke, Rathausbrücke u.ä. Dafür wird eine autofreie Innenstadt während der Markttag umgesetzt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann noch nicht seriös beurteilt werden, ab wann wieder Straßen- und Stadtfeste stattfinden dürfen.

Entsprechend dem Thüringer Orientierungsrahmen - Weg aus der Corona-Krise, Kabinettsentwurf 4.0 der Thüringer Landesregierung, sind Jahrmärkte, Spezialmärkte grundsätzlich erst ab Stufe 2 genehmigungsfähig.

In der Stufe 3 sind die o. g. Märkte im Rahmen einer Einzelfallprüfung nur zulassungs- bzw. genehmigungsfähig bei einem vorliegenden Hygienekonzept, gegebenenfalls mit notwendigen Testkonzepten.

Erst nach Bekanntgabe der weiteren Öffnungsschritte kann die Durchführung von Straßen- und Stadtfesten unter Beachtung entsprechender Auflagen und Bedingungen verbindlich geplant werden. Diese notwendige Planung kann gegebenenfalls auch mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 6 bis 8 Wochen erfolgen.

Sofern entsprechende Jahr- und Spezialmärkte, gegebenenfalls auch unter Auflagen, vgl. dem Erfurter Altstadt Herbst, wieder durchgeführt werden dürfen, beabsichtigt die Kulturdirektion, insbesondere im 1. Halbjahr 2021 noch den Erfurter Altstadtfrühling, den Erfurter Töpfermarkt und den Blumen- und Gartenmarktauch und im 2. Halbjahr 2021 das Erfurter Weinfest, den Cerealienmarkt, das Erfurter Oktoberfest und den 171. Erfurter Weihnachtsmarkt durchzuführen. Des Weiteren sind auf dem Domplatz im Rahmen einer Nutzung durch Dritte weitere Veranstaltungsformate, z. B. die Domstufenfestspiele, Konzerte und der Stoffmarkt, immer unter Berücksichtigung der dann geltenden Hygienemaßnahmen, vorgesehen.

Aktuell prüft die Stadtverwaltung Erfurt, ab wann und unter welchen Rahmenbedingungen eine Veranstaltung, insbesondere auch noch im Frühjahr, in Erfurt auf dem Domplatz stattfinden kann.

Auch zusätzlich Formate sind grundsätzlich unter Beachtung der Vergabeaspekte möglich.

Dabei ist jedoch insbesondere zu prüfen, welche Formate tatsächlich umsetzbar sind und einen Beitrag zur Belebung der Innenstadt darstellen.

Speziell für die oben aufgeführten Flächen und Bereiche ist jeweils ein detailliertes Nutzungskonzept zu erarbeiten und gegebenenfalls sind auch Flächen, z. B. der Hirschgarten, von einer temporären Nutzung auszuschließen.

ÖPNV

Der Oberbürgermeister nimmt Verhandlungen mit dem VMT auf, um folgende Punkte zu verhandeln:

- Fahrscheinfreier Nahverkehr an Samstagen, Absenkung der Beförderungskosten (z.B. Familienticket) befristet auf 2021.
- Ein attraktives und dauerhaftes P&R-ÖPNV Kombiangebot.
- Kostenloser ÖPNV an einem Willkommenstag.

Für die Ausweitung von Tarifangeboten im Sinne des Änderungsantrages, ist zunächst festzustellen, dass bereits die genehmigten ÖPNV-Tarife in Erfurt und auch im VMT nicht kostendeckend sind. Die Aufgabenträger (kreisfreie Städte, Landkreise sowie Freistaat) leisten einen hohen finanziellen Ausgleich, der in Auswirkung der Corona-Pandemie weiter steigen wird. Jede Absenkung von Tarifen führt zu einem höheren Ausgleichsbetrag der Aufgabenträger, der an die Verkehrsunternehmen zu leisten ist.

Alle Tarifmaßnahmen müssen im VMT beschlossen werden. Auch wenn nur einzelne Tarifzonen betroffen sind, hat dies Auswirkungen auf das im VMT geltende Einnahmeverfahren zwischen den Verkehrsunternehmen.

Für die Landeshauptstadt Erfurt würde das konkret bedeuten, dass aus Gründen der Diskriminierungsfreiheit für Unternehmen und Fahrgäste die ermäßigten Angebote für alle Verbindungen gelten müssten. Der Ausgleich wäre somit auch an alle in der Tarifzone Erfurt verkehrenden Verkehrsunternehmen zu leisten. (Bsp. Einbeziehung der Eisenbahn-Angebote z.B. für Vieselbach, Kühnhausen, Gispersleben, Stotternheim, Busangebote auswärtiger Unternehmen z.B. für Märchensiedlung, IKEA, Waltersleben). Für den dafür notwendigen Abstimmungsprozess und Beschluss ist im beschleunigten Verfahren aus Erfahrungswerten ein geschätzter Vorlauf von mindestens zwei Monaten notwendig.

Eine Absenkung der Beförderungskosten wäre nur über das im VMT angebotene Tarifsortiment denkbar, ansonsten wären sehr zeitaufwändige Umprogrammierungen der gesamten Vertriebstechnik im VMT sowie hierfür ein kompliziertes Einnahmeverfahren notwendig.

Denkbar wäre u.a. dass die Mitnahmemöglichkeiten an dem entsprechenden Tag erweitert werden (Bsp. Einzelfahrausweis auch für Rückfahrt oder als Familienkarte). Mit diesem System wäre auch eine Fahrscheinfreiheit an einem Tag realisierbar. Für alle mit dem VMT und der EVAG zu verhandelnden Varianten gilt aber immer der Grundsatz des finanziellen Ausgleichs der Aufgabenträger an die Verkehrsunternehmen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass ermäßigte / freie Angebote die Gelegenheitsnutzer belohnt. Auch Dauerkarteninhaber sollten z.B. über eine erweiterte Mitnahmeregelung zu zusätzlichen Fahrten in die Innenstadt angeregt werden.

Während der Erarbeitung des Park-and-Ride-Konzeptes für die Landeshauptstadt Erfurt wurden mit der EVAG die Möglichkeiten innerhalb des VMT für Kombinationsangebote von ÖPNV und P&R erörtert. Es ist kein eigenständiger Tarif für Erfurt bzw. Park-and-Ride möglich, so dass sich die Kombiangebote auf die Bereitstellung von freien Parkkapazitäten auf den P&R-Plätzen beschränken. Dazu wurden Pilotprojekte vorgeschlagen, die sich aktuell aber auf Grund der problematischen Situation des Nahverkehrs in Folge der Pandemie noch nicht in der Umsetzung befinden. Allein die Bereitstellung freier Parkplätze erscheint jedoch für Aktionstage an Wochenenden weniger zielführend, da in diesen Zeiträumen auf den P+R plätzen ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Die Mitglieder des VMT beschäftigen aktuell intensiv mit der Frage der Kundenrückgewinnung. Dabei sollen sich in diesem Jahr die Aktivitäten unter dem Motto „rein in die Stadt“

konzentrieren. In diesem Zusammenhang sind auch ein oder mehrere Aktionstage mit speziellen Tarifangeboten in Planung. Eine Abstimmung zwischen Stadt, Händlern und VMT erscheint dazu als sinnvolles Element im Sinne des Antrages.

Fazit:

Aus Sicht der Verwaltung ist der Antrag abzulehnen. Ein P+R-ÖPNV Kombiticket ist kurzfristig nicht umsetzbar. Vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen wie Aktionstage sollten in Abstimmung mit dem VMT weiterverfolgt werden.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

Linnert

Unterschrift Beigeordneter

17.03.2021

Datum